

Allgemeine Verpackungs- & Transportdokumenten-Verordnung für Lieferanten



LG-100061-003

Regulierungsbereich:

Area of regulation:

Metadaten:

In welchen Sektoren wird das Dokument verwendet?

Meta data:

In which sectors is the document used?

☐	00	Firmen Grundlagen	Company Fundamentals
☐	30	Vertrieb	Sales
☐	40	Konstruktion	Engineering
☐	50	Produktion	Production
☐	60	Einkauf	Procurement
☒	61	Logistik	Logistics
☐	62	Disposition	Disposition
☐	70	Service	Service
☐	71	Ersatzteile	Spare Parts
☐	80	Qualitätsmanagement	Quality Management
☐	81	Qualitätssicherung	Quality Assurance

Ist die Weitergabe an Dritte genehmigt?

Released for third party members?

☒	Ja	Yes
☐	Nein	No

Welcher Dokumentenart ist das Dokument zuzuordnen?

Which document type has the document?

☐	00	Grundnorm	Basic Standards
☐	10	Konstruktionsnorm	Design Standards
☐	30	Qualitätsnorm	Material & Delivery Standards
☐	40	Verfahrensnorm	Procedure Standards
☐	50	Prüfnorm	Test Standards
☐	60	Sicherheitsnorm	Safety Standards

Welchen Status hat das Dokument?

What is the status of the document?

☒	Freigegeben	Approved
☐	Historisch	Historic

In welcher Sprache ist es verfasst?

In which language is the document written?

☐	Deutsch	German
☒	Deutsch/ englisch	German/ english

Issued 01 -07/17	Created by	Deregowski, Marian Lagerleiter Putzmeister Concrete Pumps GmbH	Page 1 of 10
	Approved by	Genehmigt durch Geschäftsleiterrunde am Datum 2020-04-01	
	Published by	Flammer, Maik Head of Supply Chain Management Putzmeister Concrete Pumps GmbH	
Putzmeister Concrete Pumps GmbH • Postfach 2152 • D-72629 Aichtal • Tel. (07127) 599-0 • Telefax (07127) 599-520			

Inhaltsverzeichnis

0	Bibliografische Daten	3
0.1	Normen und relevante Dokumente	3
0.2	Änderungen	3
0.3	Regulierungsbereich.....	3
0.4	Geltungsbereich	3
0.5	Begriffserklärungen	3

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1 Allgemeines	3
2 Umweltschutz	4
3 Verpackungsarten (Abgrenzung der Begrifflichkeiten)	4
3.1 BGR 234 (DGUV Regel 108 – 007)	4
4 Einsatz von Verpackungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Einsatz von Mehrweg-Verpackungen.....	5
4.3 Einsatz von Einweg-Verpackungen.....	5
4.3.1 Materialkennzeichnung	5
4.3.2 Zugelassene Materialien	5
4.3.3 Nicht zugelassene Materialien	6
4.3.4 Materialkombinationen oder Materialverbindungen	6
5 Produktspezifische Verpackungsvorgaben	6
5.1 Geltungsbereich	6
5.2 Packhilfsmittel.....	6
5.2.1 Polstermittel (Zwischenlagen, Auskleidung des Ladehilfsmittels etc.).....	6
5.2.2 Verpackungshilfsmittel	7
5.3 Lackmontageteile	7
6 Kennzeichnung der Packstücke.....	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Lieferscheine (LS) bei Lieferanten OHNE Clevercure Anbindung	8
6.3 Lieferscheine bei Lieferanten MIT Clevercure (CC) Anbindung	8
6.4 Packstück	9
6.5 Verpackungseinheit (VPE)	9
6.6 Rechnung	9
7 Spezielle Verpackungsverordnung	9
8 Schlussbemerkung	10
9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel.....	10

0 Bibliografische Daten

0.1 Normen und relevante Dokumente

Ersetzt die Verpackungsverordnung 2020

0.2 Änderungen

Letzte Änderung 01.06.2025

0.3 Regulierungsbereich

Putzmeister Concrete Pumps GmbH Aichtal, Putzmeister Solid Pumps GmbH sowie alle PM-Niederlassungen in Deutschland

0.4 Geltungsbereich

Diese Verpackungsvorgaben gelten insbesondere für Bauteile, die im endfertigen Zustand angeliefert werden.

0.5 Begriffserklärungen

Präambel

Die Sicherstellung einer beschädigungsfreien und wirtschaftlichen Anlieferung von Teilen aller Art, bedarf in vielen Fällen einer qualitativ passenden Transportverpackung.

Die folgenden Vorschriften wurden erstellt, damit die Lieferungen die qualitativen Ansprüche erfüllen können. Ferner soll gewährleistet werden, dass durch optimale Verpackungsgestaltung, standardisierte Abmessungen und abgestimmte Mengeninhalte der Verpackungen (im Hinblick auf die Stapel- und Einlagerungsfähigkeit der Verpackungen), ein rationeller, störungsfreier Materialfluss zwischen den Lieferanten, Putzmeister Concrete Pumps GmbH bzw. der Putzmeister Mörtelmaschinen GmbH und seinen Kunden stattfindet.

1 Allgemeines

Diese Verpackungsverordnung beschreibt die Anforderungen von PM an die Verpackung durch den Lieferanten. Sie gilt für alle Lieferanten der Werke der Putzmeister Concrete Pumps GmbH und der Putzmeister Mörtelmaschinen GmbH (im Folgenden werden beide „PM“ genannt) als Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von PM in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verpackungsverordnungen/-vorschriften und andere Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn PM ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Zusätzlich kann neben der allgemeinen Verpackungsverordnung eine spezielle Verpackungsverordnung und/oder eine Tauschverordnung für Ladehilfsmittel zwischen PM und Lieferant vereinbart werden, um besondere Anforderungen an die Verpackung zu definieren.

Wurde eine Verpackung definiert, so ist der Lieferant weiterhin aufgefordert, unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen, die Verpackung unter kostenreduzierenden Gesichtspunkten zu überprüfen und mittels eines Verbesserungsvorschlages vorhandene Potenziale zur Kostenreduzierung PM mitzuteilen. Meist kann dadurch eine geringere Umweltbelastung bei der Festlegung der Gestaltung der Verpackung erreicht werden. Kostenreduzierende Maßnahmen sind mit PM abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.

Die Grundlage dieser Verpackungsverordnung bilden in der jeweils gültigen Fassung:

- Deutsches Handelsgesetzbuch (HGB); insbesondere § 411
- Deutsche Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere § 4
- Deutsche Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), insbesondere § 1

Bei Rückfragen, die im Zusammenhang mit dieser Verpackungsverordnung stehen, setzen Sie sich bitte mit folgenden Abteilungen in Verbindung:

Abteilung	Telefonnummer	eMail-Adresse
Supply Chain Management	+ 49 (0) 7127 599 914 Fr. Grochla	Regina.Grochla@putzmeister.com
Wareneingang	+ 49 (0) 7127 599 2208 Hr. Mayer	Alexander.Mayer@putzmeister.com

Die vorliegende Allgemeine Verpackungsverordnung für Lieferanten unterliegt dem Änderungsdienst des Supply Chain Managements in Aichtal und wird bei Notwendigkeit aktualisiert. Gewünschte Änderungen bzw. vorhandene Verbesserungsvorschläge zur vorliegenden Verpackungsverordnung sind in jedem Fall in Form eines Änderungsantrags bzw. Verbesserungsvorschlags (mit detaillierten Begleitschreiben) an das Supply Chain Management zu richten.

2 Umweltschutz

PM erfüllt gemeinsam mit ihren Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der aktuellen Umweltgesetzgebung nach folgenden ökologischen Prioritäten:

- | | |
|----------------------------|---|
| I. Vermeidung | Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens) |
| II. Verminderung | Einsatz und kontinuierliche Verbesserung mehrfach verwendbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien. |
| III. Stoffliche Verwertung | Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien |

3 Verpackungsarten (Abgrenzung der Begrifflichkeiten)

3.1 BGR 234 (DGUV Regel 108 – 007)

- [Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit \(BG-Regel\)](#)

Im Allgemeinen sind folgende Verpackungsarten zu verwenden:

- Mehrweg-Verpackungen
 - Euro-Flachpalette gem. UIC-Kodex 435-2 und UIC-Kodex 435-4
 - [Qualitätsbeurteilung beim Tausch von EPAL-Gitterboxen](#)
 - Euro-Gitterbox gem. UIC-Kodex 435-3 und UIC-Kodex 435-4
 - [Qualitätsklassifizierung für den offenen Paletten-Tauschpool](#)
 - Sonderladehilfsmittel (siehe 7 Spezielle Verpackungsverordnung)
- Einweg-Verpackungen
 - Kartonagen

- Einwegpaletten
- Holzkisten
- andere Arten der Einwegverpackung sind mit der Abteilung Supply Chain Management abzustimmen.
- Verpackungshilfsmittel
 - Kantenschutz
 - Bänder
 - Polstermaterial etc.

4 Einsatz von Verpackungen

4.1 Allgemeines

Die Festlegung der Verpackung seitens PM entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung.

PM prüft beim Leergutversand und beim Wareneingang den Zustand der Verpackungen. Bei Anlieferung beschädigter, falsch eingesetzter oder vorschriftswidrig verwendeter Verpackungen erfolgt eine Reklamation. Dabei anfallende Kosten (Reparatur, Datenpflege, Handling) gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.2 Einsatz von Mehrweg-Verpackungen

- Der Mehrwegverpackung ist im Allgemeinen der Vorzug zu geben, es sei denn ökologische oder ökonomische Gründe sprechen dagegen. Grundsätzlich ist der Einweganteil zu reduzieren.
- Die Mehrwegverpackungen dürfen nicht mit Etiketten jeglicher Art beklebt werden. Ausnahme:
 selbstklebende Lieferscheinversandtaschen dürfen verwendet werden Empfehlung:
 wieder verwendbare Sichttaschen für Begleitpapiere verwenden
- Die Mehrwegverpackungen sind in funktionsfähigem Zustand bei PM anzuliefern. Höhere Anforderungen an die Reinheit der Verpackung sind vom Lieferanten selbst bedarfsgerecht festzustellen und zu erfüllen.

4.3 Einsatz von Einweg-Verpackungen

(falls diese nicht an den Inverkehrbringer zurückgegeben werden)

4.3.1 Materialkennzeichnung

Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig und sichtbar, mit genormten (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht einschränken.

4.3.2 Zugelassene Materialien

Für alle Einweg-Verpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden:

- Einwegverpackungen, Kunststoffe (PE, PP nach DIN 6120)
- Mehrwegverpackungen, Kunststoffe (ABS, PE, PP nach DIN 6120)
- Schrumpf- und Stretchfolien (PE nach DIN 6120)

- Papier und Kartonage, frei von schädlichen Stoffen und mit dem RESY-Symbol gekennzeichnet
- Holz (unbehandeltes Massiv- und Sperrholz)

Ausnahme: siehe 7 Spezielle Verpackungsverordnung

4.3.3 Nicht zugelassene Materialien

Verpackungsmaterial aus Nahrungsmitteln (z.B. Verpackungschips aus Mais oder ähnlichen essbaren Zellstoffen) lehnt PM prinzipiell ab.

4.3.4 Materialkombinationen oder Materialverbindungen

Materialkombinationen oder Materialverbindungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein (z.B. Eisenklammern oder Nägel in Holz).

5 Produktspezifische Verpackungsvorgaben

5.1 Geltungsbereich

Diese Verpackungsvorgaben gelten insbesondere für Bauteile, die im endfertigen Zustand angeliefert werden. Dabei handelt es sich u.a. um:

- Grundierte, lackierte oder beschichtete Bauteile
- Kunststoff-Bauteile

5.2 Packhilfsmittel

5.2.1 Polstermittel (Zwischenlagen, Auskleidung des Ladehilfsmittels etc.)

Es dürfen weder Karton noch Papier zum Einsatz kommen. Die Bauteile werden mit PE-Folien und Schaumfolien geschützt, wobei dieser Schutz bei verzinkten Bauteilen nicht angewendet werden darf. Bauteile in endfertigen Zustand müssen ohne Beschädigungen (z.B. Kratzer) angeliefert werden.

Recyclingfähige Materialien werden bevorzugt. Sämtliche Einwegverpackungen sind soweit möglich aus umweltfreundlichen Materialien herzustellen, die weltweit als recyclingfähig anerkannt werden.

Verboten sind Verpackungsmaterialien, welche kumulative Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom (VI) den in der EU- Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwert von 100ppm überschreiten.

Deklarationspflichtige Stoffe sind zu beachten.

Das Verpackungsmaterial darf die Qualität und Sauberkeit der verpackten Produkte nicht negativ beeinflussen.

Lackierte Teile:

Der Einsatz von Kontaktschutzhilfsmittel für lackierte Teile ist zwingend notwendig.

Um Druckstellen zu vermeiden muss der Aushärtungsprozess des Beschichtungssystems von beschichteten Bauteilen beachtet werden (siehe dazu Technisches Merkblatt des Herstellers).

Lackierte Bauteile müssen einzelverpackt werden (siehe Beispiele in der Tabelle).

Oberflächenschutz – Für den Schutz von empfindlichen Oberflächen

Die empfindlichen Oberflächen von Möbeln, lackierten Fahrzeugteilen und Spiegeln können mittels Spezialfolien, Packschaum, Vliesmaterial, Spezialpapieren usw. vor Beschädigung geschützt werden.

Produkt	Beschreibung	Anwendung	Vorteile
Luftpolsterfolie	Modernes Zweischichtmaterial aus hochwertigem, umweltfreundlichen Kunststoff	Zum Schutz für stoß- und druckempfindliche Güter und als Polster für kratzgefahrde Flächen	Die Folie ist ein leichtes und sicheres Polstermaterial und ist einfach sowie vielseitig einsetzbar
Packschaum	Geschlossenzelliges, unernetztes, geschäumtes, weißes Polstermaterial aus LPDE	Zum Schutz von Kanten und Oberflächen sowie als Dämpfungs- und Polsterschutz	Elastisch, flexibel, geruchsneutral, wasserabweisend, ausgezeichnete Polstereigenschaften
Schaumprofile	Schaumprofile aus Polythylenschaum, ohne Einsatz von FCKW extrudiert	Schutz vor scharfen und empfindlichen Kanten	Gute Polstereigenschaften. Flexibel und formstabil
Schutznetze	Extrudierte, knotenlose Netze aus umweltfreundlichem, weichem Polyethylen	Oberflächenschutz auch für schwere Güter	Auch für unregelmäßige Konturen geeignet. Mehrfach verwendbar
PP-Vlies	Basierend auf 100% Polypropylen mit geringer Dicke, dadurch weniger Materialeinsatz und weniger Lagerkosten	Abdeckmaterial für pulverbeschichtete Teile und Oberflächenschutz für Alufelgen und Aluteile	Preiswert im Vergleich zu ähnlichen Packstoffen. Luftdurchlässig, dadurch Trocknung von lackierten Teilen möglich

Achtung: Verpackte Ware mit PE-Folie nicht in der Sonne lagern

Bei Zinkmantelteile:

Es sollte die Group Guideline Zeichnungsangaben Oberflächenbeschichtung (GG 1056) und die Werknorm (WN 4023 Punkt 4.4) beachtet und eingehalten werden

(Das Abdecken unter Planen /Folie und Kartonaschen bringt wegen der Kondenswasserbildung i.d.R. mehr Schaden als Nutzen) und darf nicht eingesetzt werden.

Weitere Details erhalten Sie unter unserer aktuellen Version der GG 1056 und der WN 4023 Punkt 4.4

Dies gilt auch zusätzlich für Zinkmantelteile.

5.2.2Verpackungshilfsmittel

Es dürfen Kunststoffbänder und Kunststoffecken als Kantenschutz verwendet werden.

5.3 Lackmontageteile

- Sämtliche in endfertigem Zustand angelieferte Teile sind immer laut der aktuell gültigen Version unserer WN 1056, oder andere Hinweise auf der Zeichnung, Oberflächenseitig zu behandeln.
- Die Verpackung bei Teilen mit einer montagefertigen Oberfläche muss so gestaltet sein, dass auch ein normales Handling (Be- und Entladen) ohne sofortigen Einfluss auf die Oberfläche bleibt.
- Ladehilfsmittel

Wenn Ladehilfsmittel für einen reibungslosen Prozess erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld mit der PM Logistik abgestimmt werden. Sämtliche hierzu anfallenden Kosten sind im ersten Schritt vom Lieferanten zu tragen und können nach Klärung aller Punkte übernommen werden.

- Kennzeichnung (z.B. Materialnummern) von Lackmontageteilen müssen im Nichtsichtbereich und ohne Beschädigung der Oberfläche erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet oder unklar muss Rücksprache mit PM gehalten werden.

6 Kennzeichnung der Packstücke

6.1 Allgemeines

Packstücke sind das Ergebnis nach Abschluss des Verpackungsprozesses. Die einzelnen Packstücke sind wie folgt zu kennzeichnen.

6.2 Lieferscheine (LS) bei Lieferanten OHNE Clevercure Anbindung

Eine Lieferung kann aus mehreren Packstücken bestehen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung (bei Anlieferung mit eigenem LKW in 3-facher Ausfertigung) beizufügen.

Dieser gibt Auskunft über Art und Umfang der Lieferung und deren Bezug zur Bestellung von PM. Der LS beinhaltet also mindestens:

- Alle Pflichtangaben nach HGB (§ 37a)
- Name des Lieferanten, Lieferantenummer bei PM und Absenderanschrift
- Name und Anschrift des Empfängers
- Versandanschrift, falls diese von der Bestellanschrift abweicht
- Lieferscheinnummer und -datum
- Versandart und Versandbedingung
- Bestellnummer bzw. Lieferabrufnummer von PM und die Bestellposition
- Materialbezeichnung und Materialnummer von PM
- Menge der gelieferten Teile mit Angabe der Mengeneinheit
- Anzahl, Typ und Gewicht (Brutto- und Nettogewicht) der Packstücke
- Netto- und Bruttogewicht der Gesamtsendung

Vollständige Angaben auf dem Lieferschein sind für eine korrekte und schnelle Wareneingangsbuchung notwendig und erleichtern die Prüfung der Warenrechnung. PM behält sich vor, bei fehlenden Angaben auf dem Lieferschein die Annahme der Ware zu verweigern.

6.3 Lieferscheine bei Lieferanten MIT Clevercure (CC) Anbindung

Eine Lieferung kann aus mehreren Packstücken bestehen.

Jeder Lieferung ist ein CC-Lieferschein in zweifacher Ausfertigung (bei Anlieferung mit eigenem LKW in 3-facher Ausfertigung) beizufügen. Alle sonst benötigten Daten sind auf diesem LS standardisiert.

WICHTIG: Lieferanten mit Anbindung an das CC-System dürfen KEINE Firmeneigenen LS mehr mitgeben!

6.4 Packstück

Jedes einzelne Packstück muss einen Anhänger bzw. einen Aufkleber an deutlich sichtbarer Stelle tragen.

- Dieser gibt Auskunft über:
 - Inhalt des Packstückes (gemäß Lieferschein)
 - Artikelnummer und Stückzahl
 - Hinweis auf den Lieferschein

Das Packstück, welches den Lieferschein enthält, ist deutlich zu kennzeichnen.

6.5 Verpackungseinheit (VPE)

Enthält ein Packstück unterschiedliche Materialnummern, sind diese Materialnummern sortenrein zu verpacken.

Diese VPE muss gekennzeichnet sein mit:

- Materialnummer von PM und Materialbezeichnung
- Stückzahl (Teilestückzahl bzw. Anzahl Teile-Sätze)

Wird die Kombination verschiedener Teile in Form eines Teilesatzes bestellt, so gilt der Teilesatz als sortenreines Gebinde.

6.6 Rechnung

Auf der Rechnung sind neben dem Angabe unserer jeweiligen Bestellnummer, Menge und Preis zu jeder Artikel Nummer die jeweiligen Zolltarifnummer für die Verzollung anzugeben.

Dies gilt insbesondere für Lieferanten und Lieferungen aus den NICHT EU Raum.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Tarifierung muss der Lieferant sich im Vorfeld der Lieferung die Information einholen um einen reibungslosen Importprozess zu gewährleisten!

7 Spezielle Verpackungsverordnung

In der speziellen Verpackungsverordnung werden besondere Verpackungsanforderungen, die von der allgemeinen Verpackungsverordnung abweichen, zwischen PM und Lieferant definiert.

Dies betrifft u.a. folgende Punkte:

- Cross-Docking: Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungspflicht der Ware (z.B. Serialisierung)
- Überschreitung der Außenkonturen der vorgeschriebenen Verpackung
- Holzkisten: Holz Trocknungsvorschriften nach IPPC-Standard ISPM Nr. 15
- Versandbeistellungen

Bestehende Cross-Docking-Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

8 Schlussbemerkung

- Verstößt der Lieferant gegen eine oder mehrere Regelungen dieser Verpackungsverordnung, werden dem Lieferanten Folgendes in Rechnung gestellt:
 - eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100 € für jeden einzelnen Verstoß.
 - der PM daraus resultierender Schaden in vollständiger Höhe. Eine bereits angefallene Bearbeitungsgebühr wird auf einen darüber hinaus gehenden Schaden angerechnet.
- Das Recht, gegebenenfalls die Ware unfrei zurück zu senden, behält sich PM vor.
- Durch diese Verpackungsverordnung wird der Lieferant nicht von seinen rechtlichen, kaufmännischen und sonstigen Pflichten entbunden.

9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- Mündliche Nebenabreden werden nicht geschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen maßgebend. Die Einheitlichen Kaufgesetze (CISG) gelten nicht.
- Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Stuttgart Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über sein Entstehen und seine Wirksamkeit, sowie für Scheck- und Wechselverpflichtungen. PM behält sich vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem oder an jedem anderen begründeten gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine der Bestimmungen dieser Verpackungsverordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.